Information zur <u>1. Novelle</u> zur <u>5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung</u> (Stand <u>2.12.2021</u>)

Mit 2. bzw. 6. Dezember 2021 treten die Regelungen der 1. Novelle zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Für die zahnärztliche Ordination ergibt sich daraus (neu):

- Patient:innen sowie Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen eine <u>FFP2-Maske ohne Ausatemventil</u> zu tragen. Einen Test- oder Impfnachweis müssen sie weiterhin nicht vorlegen.
- Für das **Ordinationsteam** gilt, dass Mitarbeiter:innen nur eingelassen werden dürfen, wenn diese einen **gültigen 2,5 G-Nachweis** vorweisen (zur Gültigkeit insbesondere von Testnachweisen siehe unten). Zusätzlich ist in geschlossenen Räumen **nun eine FFP2-Maske** zu tragen. Auch die Ordinationsbetreiber:innen haben einen 2,5 G-Nachweis bereitzuhalten.
- Ein zusätzlicher PCR-Testnachweis für Personen, die 2 G nachweisen können, ist **nicht erforderlich**.

"2,5 G-Nachweis":

Folgende Nachweise gelten alternativ als 2,5 G-Nachweise:

Impthachweic	TINAT AINA
1. Impfnachweis	uvel ellle

Zweitimpfung , wobei diese nicht länger als 270 Tage (gilt ab 6. Dez. 2021) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage (gilt ab 6. Dez. 2021) zurückliegen darf;
Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage (gilt ab 6. Dez. 2021) zurückliegen darf, oder
Drittimpfung bzw. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage (gilt ab 6. Dez. 2021) zurückliegen darf und zwischen dieser und der letzten Impfung 120 Tage (bzw. nach der Impfung mit einem Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist, mindestens 14 Tage) verstrichen sein müssen.

NEUE Sonderregel: Von der Verkürzung auf 270 Tage sind Personen <u>ausgenommen</u>, die zwei Mal geimpft und genesen sind. Für diese Gruppe ist das <u>Impfzertifikat</u> vorerst **weiterhin 360 Tage** lang gültig.

- 2. **Genesungsnachweis bzw. ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten **180 Tagen** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde bzw. ein entsprechender **Absonderungsbescheid**.
- 3. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekular-biologischen Tests** auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf.
- Weiterhin ist unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch **geeignete Schutzmaßnahmen** das Infektionsrisiko zu minimieren (z. B. durch Aufstellen von Plexiglaswänden im Rezeptionsbereich). Ordinationsbetreiber:innen können in ihren Ordinationen auch strengere Maßnahmen vorsehen.
- Informationen zur aktuellen behördlichen Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung finden Sie auf der Webseite des Ministeriums unter "Erlässe": https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html.